



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig beantragte mit Schreiben vom 20.06.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Bioethanol

mit einer Kapazität von 100.000 t/a Bioethanol

hier: Kapazitätserhöhung der Bioethanolanlage auf 130.000 t Bioethanol pro Jahr, Erhöhung der Annahme von verunreinigtem Ethanol aus internen Anlagen sowie von externen Lieferanten, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 27,6 MW auf 41,4 MW

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,

Gemarkung : **Zörbig**,

Flur : **6**,

Flurstücke : **99/33, 99/5, 99/6, 100/1, 100/2 und 100/3**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die nächste Wohnbebauung ist 175 m vom Vorhaben entfernt. Als besonders schützenswerte Orte sind zwei Kindertagesstätten 1,15 km und eine Schule 1,25 km westlich und nordwestlich des Vorhabens zu finden.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringen Erhöhung der Geruchsbelästigung. Diese werden durch Abgaswäscher und Regenerative Thermische Oxidation auf ein Minimum reduziert. Die Immissionsrichtwerte für Wohn-/Mischgebiete betragen 0,10 relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr und für Gewerbe-/Industriegebiete 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr. Das Vorhaben erreicht einen Wert von 0,06 für das nächste Wohn-/Mischgebiet und 0,14 für das umliegende Gewerbe-/Industriegebiet. Damit werden die

benötigten Schornsteinhöhen sowie die Richtwerte der TA Luft eingehalten. Mess- und Probenahmestellen zur Überwachung der Abluftströme sind existent. Der Lieferverkehr wird durch Güterzüge und LKWs gedeckt. Anlieferung und Abtransport erfolgen im Wesentlichen werktags zwischen 06:00 – 22:00 Uhr. Gemäß der Schallprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm außerhalb des Industriegebietes Thura Mark sowohl am Tag als auch in der Nacht um mindestens 10 dB(A), teils nachweislich um 15 dB(A), unterschritten. Für das Industriegebiet Thura Mark werden die im B-Plan gesetzten schalltechnischen Festsetzungen eingehalten und immer noch um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Anfallende Abfälle werden sachgemäß entsorgt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Im und nahe des Untersuchungsgebietes um die Anlage befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biosphärenreservate, EU-Vogelschutzgebiete oder Naturparks. Das nächste derartige Schutzgebiet, FFH-Gebiet „Wiesen und Quellbusch bei Radegast“ (FFH0200LSA), hat einen Abstand von 2,85 km zur Anlage. Das Vorhaben liegt im Inneren eines Industriegebietes. Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Emission von Luftschadstoffen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erheblich negative Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Die Lage des Vorhabens befindet sich in einem Industriegebiet mit einem existierenden B-Plan. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner weiteren Flächenversiegelung und keinen Eingriffen in den Boden. Im normalen Betrieb werden keine Schadstoffe an den Boden abgegeben.

Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Abwässer der Anlage werden dem Abwasserzweckverband über Indirekteinleitung zugeführt. Die Anlage ist durch den bisherigen Betrieb und die Lage im Industriepark vollständig erschlossen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen des 2. Abschnittes der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Der Wasserverbrauch steigt durch das Vorhaben um 30 %. Gleichzeitig soll die Wasserentnahme aus Brunnen auf dem Betriebsgelände verringert werden. Dazu trägt eine Optimierung der Wiederverwertung des Absalzwassers der Kühltürme bei.

Das Vorhaben und die Fläche des Untersuchungsradius liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Auch befinden sich im Untersuchungsradius um das Vorhaben kein Trinkwassergebiet, kein Gewässer 1. Ordnung und kein Wasserschutzgebiet. Der Zörbiger Flutgraben liegt als kleineres Fließgewässer 100 m südlich, wird aber im Normalbetrieb der Anlage nicht beeinflusst.

Schutzgüter Luft und Klima

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können im sachgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Bei dem Betrieb der Anlage werden keine klimaschädlichen Gase ausgestoßen. Die entstehenden Gase werden durch einen Abgaswäscher und eine Regenerative Thermische Oxidation gereinigt, wodurch die im Abgas enthaltenen Geruchsstoffe großteilig entfernt werden. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten.

Schutzgut Landschaft

Erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Das umliegende Gebiet des Vorhabens ist bisher vor allem industriell geprägt und wird im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere andere Firmen sowie eine größere Gleisanlage. Mit dem Vorhaben geht keine Flächenversiegelung und kein Neubau von Anlagen einher. Es befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsradius. Aus diesem Grund ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft nicht abzusehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung sind mehrere Baudenkmäler, zwei Kleindenkmäler, das archäologische Flächendenkmal Zörbig und mehrere Denkmalbereiche innerhalb der Stadt Zörbig zu finden. Das nächste Baudenkmal hat einen Mindestabstand von 420 m zur Anlage, das Archäologische Flächendenkmal hat einen Abstand von 800 m und der nächste Denkmalbereich einen Abstand von 1000 m. Die Denkmäler sind von der Anlage unbeeinflusst.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.